



Verhaltenskodex für Lieferanten für die Unternehmen der MEIERGUSS|GRUPPE

Alle Unternehmen der MEIERGUSS-Gruppe bekennen sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen ihrer nationalen und internationalen unternehmerischen Tätigkeit. Mit diesem Code of Conduct beschreiben die Unternehmen der MEIERGUSS|GRUPPE (nachfolgend einheitlich: **MEIERGUSS**) grundlegende Standards für rechtmäßiges und ethisches Verhalten unter besonderer Berücksichtigung von Menschen-, Arbeits- und Umweltrechten, wie sie in lokalen Vorschriften oder internationalen Standards festgelegt sind (u.a. Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021, Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) sowie dem „Global Compact“). Diesen Mindestanforderungen an das unternehmerische Handeln unterwirft sich MEIERGUSS und stellt diese gleichzeitig auch an seine Lieferanten.

Die Lieferanten von MEIERGUSS verpflichten sich, die nachfolgend beschriebenen Prinzipien eines wertorientierten unternehmerischen Handelns zu achten und aktiv daran mitzuwirken, den beschriebenen Prinzipien im eigenen unternehmerischen Umfeld zur Geltung zu verhelfen. Hierbei erhält der Lieferant bei Bedarf Unterstützung durch MEIERGUSS.

1. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln bedeutet, dass die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften derjenigen Länder, in denen das Unternehmen tätig ist, beachtet werden.
2. Hierbei ist die Beachtung der Menschenrechte, wie sie in der UN-Menschenrechtscharta beschrieben sind, selbstverständliche Grundlage allen unternehmerischen Handelns. Ein verantwortungsvoll handelndes Unternehmen stellt sicher, dass es sich – auch nicht mittelbar – an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig macht oder diese – auch nur ungewollt – fördert.
3. Zu den wesentlichen Grundfreiheiten im Sinne der vorstehenden Ziffern gehören
 - ein ausreichender Schutz der persönlichen Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte

- der Schutz der körperlichen Unversehrtheit, insbesondere der Schutz vor körperlicher Bestrafung und der Schutz vor physischer, sexueller, psychischer und verbaler Belästigung sowie
 - der Schutz und die Gewährung des Rechtes auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung.
4. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln orientiert sich auch an den Rechten der für das Unternehmen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unabdingbares Ziel ist die Einhaltung der Kernarbeitsnormen, wie sie u.a. von der International Labour Organisation (ILO) festgelegt sind; dies sind:
- die Einhaltung der Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die **Beschäftigung von Kindern**. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre, sofern die Konventionen der ILO (Nr. 138 v. 26.06.1973) nicht Ausnahmen zulassen. Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind oder mit unerlaubten Handlungen in Beziehung stehen;
 - das **Verbot jeglicher Art von Zwangsarbeit** (ILO Nr. 29 v. 28.06.1930). Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen.
Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden;
 - die Wahrung von **Gesundheit und Arbeitssicherheit** der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes sind einzuhalten. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete

Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig in der Ausübung ihrer Tätigkeit geschult und unterwiesen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen;

- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich **Vergütung und Arbeitszeit**. Das Vorenthalten eines angemessenen Lohns ist untersagt. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen entsprechen;
- die Respektierung des Rechtes der Arbeitnehmer auf **Koalitions- bzw. Vereinigungsfreiheit** sowie die Anerkennung des Rechtes Kollektiv- bzw. Tarifverhandlungen zu führen;
- die **Beseitigung von Diskriminierung** bei Anstellung und Durchführung des Arbeitsverhältnisses sowie die diskriminierungsfreie Behandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgeltes für gleichwertige Arbeit.

5. Der schonende Umgang mit den **natürlichen Ressourcen** unseres Planeten ist ein wichtiges Ziel verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns. Die Erfüllung der gesetzlichen und sonstigen Regelungen zum Umweltschutz ist daher ebenso unternehmerische Verpflichtung wie die Förderung eines wachsenden Umweltbewusstseins und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien mit dem Ziel, den Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen stetig zu reduzieren. Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche

Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert. Die Beauftragung oder Nutzung von Privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

6. Es erfolgt eine systematische Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im **Basler Übereinkommen vom 22. März 1989** in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des **Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013** zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.
7. Verantwortungsvoll handelnde Unternehmen dulden keinerlei Form von **Korruption oder Bestechung**, sondern fördern auf geeignete Weise Transparenz und integriertes unternehmerisches Handeln sowie verantwortliche Führung und Kontrolle im Unternehmen. Der verantwortungsvoll handelnde Unternehmer ist davon überzeugt, dass die Beachtung der vorstehenden Grundsätze dem freien Wettbewerb dient. Dazu gehört es auch, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anderer Unternehmen sensibel und vertraulich zu behandeln sowie deren gewerbliche Schutzrechte zu wahren. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen werden die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit sowie die behördlichen Vorschriften beachtet.



MEIERGUSS erwartet von allen Lieferanten verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln im Sinne der vorstehend genannten Prinzipien. Soweit rechtlich möglich, werden alle Lieferanten von MEIERGUSS die Einhaltung dieser Werte und Prinzipien ihrerseits allen eigenen Lieferanten auferlegen, jedenfalls aber darauf hinwirken, dass den vorgenannten Prinzipien und Werten bestmöglich Geltung verschafft wird.

Sollte der Lieferant Verstöße oder Risiken innerhalb seiner Lieferkette feststellen, wird er MEIERGUSS entsprechend informieren, um diese gemeinsam zu bewerten und adäquate Maßnahmen abzustimmen.

Für Personen, die Verstöße gegen die vorgenannten Prinzipien in der Lieferkette MEIERGUSS melden wollen, besteht die Möglichkeit, diese Verstöße der nachfolgend genannten **Meldestelle** mitzuteilen. Diese Meldestelle wahrt die Anonymität des Anzeigenerstatters, es sei denn, dieser erklärt ausdrücklich den Verzicht auf die Anonymität. Die Datenschutzregeln der EUDSGVO werden berücksichtigt und der Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung wird zugesichert.

Entsprechende Meldungen können per E-Mail oder telefonisch in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Meldestelle:

E-Mail: compliance_meierguss@brandi.net

Tel.-Nr.: +49 160 979 741 72

Rahden, den 27. Februar 2024